

Abschlussmöglichkeiten und Übergangsberechtigungen laut Übergreifender Schulordnung Rheinland-Pfalz

(„ÜSchO“, Stand 01.08.2019)

Nach Klasse 9:

Abschluss der besonderen Form der Berufsreife

Abschluss der Berufsreife

Nach Klasse 10:

Qualifizierter Sekundarabschluss I

Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der Oberstufe

Nach Klasse 12:

Schulischer Teil der Fachhochschulreife (am Ende der Stufe 12)

Nach Klasse 13:

Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Der Unterricht an der IGS Hamm/Sieg erfolgt in klasseninternen Lerngruppen gemäß der Fachleistungsdifferenzierung in „differenzierten Fächer“ auf zwei Leistungsebenen (ÜSchO § 26):

Ab Klassenstufe 7 wird auf der grundlegenden (G) oder erweiterten (E) Leistungsebene in Mathematik und Englisch,

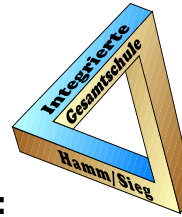
ab Klassenstufe 8 zudem auf der grundlegenden (G) oder erweiterten (E) Leistungsebene in Deutsch,

ab Klassenstufe 9 zudem auf der grundlegenden (G) oder erweiterten (E) Leistungsebene in Biologie, Chemie und Physik und

ab Klassenstufe 10 auf der erweiterten (E) in Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Chemie und Physik unterrichtet.

Die Entscheidung über die Ein- und Umstufung in den differenzierten Fächern erfolgt auf der Grundlage einer individuellen pädagogischen Beurteilung der Leistungsentwicklung (§ 27 ÜSchO).

Die individuelle Abschlussprognose gibt ab Ende der Klassenstufe 8 halbjährlich darüber Aufschluss, welcher Schulabschluss nach aktueller Leistungsentwicklung und pädagogischer Beurteilung jeweils erreicht werden kann.



Abschlüsse an der Integrierten Gesamtschule Hamm/Sieg:

Für die jeweiligen Abschlüsse gelten am **Ende der Klassenstufen 9 und 10 unterschiedliche** Voraussetzungen und Ausgleichsbedingungen:

		Grundlage	Voraussetzungen	Ausgleichsregelungen
Klasse 9	Abschluss der besonderen Form der Berufsreife		Mindestens ausreichende Leistungen. Unterschreitungen (Noten unter ausreichend) maximal in einem Hauptfach. Übrige Fächer: Maximal drei Unterschreitungen.	
Klasse 9	Abschluss der Berufsreife	Laut ÜSchO (§ 74) werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt. Fächer mit der Leistungsebene E werden um eine Notenstufe höher bewertet.	Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Liegen Unterschreitungen (Noten unter ausreichend) in einem oder zwei Fächern vor, ist der Abschluss ohne Ausgleich erreicht.	Liegen Unterschreitungen (Noten unter ausreichend) in Mathematik <u>und</u> Deutsch vor, <u>muss ein Ausgleich aus Englisch oder WPF</u> erfolgen. Liegen Unterschreitungen in drei Fächern vor, muss <u>ein Fach</u> ausgeglichen werden. Liegen die Unterschreitungen in Mathematik und Deutsch, <u>muss</u> eines dieser Fächer <u>zuerst</u> ausgeglichen werden. Für den Ausgleich gilt § 74 (4) der ÜSchO.

		Grundlage	Voraussetzungen	Ausgleichsregelungen
Versetzung in Klasse 10		<p>Laut ÜSchO (§ 67) werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt.</p> <p>Fächer mit der Leistungsebene E werden um eine Notenstufe besser gewertet.</p>	<p>In den differenzierten Fächern müssen die Noten „befriedigend“ (Mindestleistung) und besser, in den undifferenzierten Fächern die Noten „ausreichend“ (Mindestleistung) und besser vorliegen.</p>	<p>Bei einer Unterschreitung der Mindestleistung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich.</p> <p>Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden.</p> <p>Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei der Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik angehören.</p> <p>Unterschreitungen in Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Für den Ausgleich gilt § 67 (4) der ÜSchO.</p>
Klasse 10	Erwerb des qualifizierten Sekundarabschlusses I	<p>Laut ÜSchO (§ 75) werden die Noten der Leistungsebene E zugrunde gelegt.</p>	<p>Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen.</p>	<p>Bei einer Unterschreitung der Mindestleistung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich.</p> <p>Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden.</p> <p>Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei der Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik angehören. Unterschreitungen in Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Für den Ausgleich gilt § 75 (4) der ÜSchO.</p>

		Grundlage	Voraussetzungen	Ausgleichsregelungen
Halbjahr/ Ende Klasse 10	Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	Laut ÜSchO (§ 30) wird die Leistungsebene E zugrunde gelegt.	Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern mindestens die Noten „befriedigend“ oder besser und in den undifferenzierten Fächern die Noten „ausreichend“ vorliegen.	<p>Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Note ist kein Ausgleich erforderlich.</p> <p>Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um zwei Notenstufen müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden.</p> <p>Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei der Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik angehören. Unterschreitungen in Deutsch, erster Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe ausgeglichen werden.</p> <p>Für den Ausgleich gilt § 30 (4) der ÜSchO.</p>